

Fonds-Reglement (FR)

Regelt Einzahlungen und Investitionsbeiträge für neue und erweiterte Produktionsanlagen für Strom aus Biomasse, Photovoltaik, Wind- und Kleinwasserkraft

1. Zweck

Dieses Reglement regelt ausschliesslich die Äufnung und Verwendung des Fonds und setzt Richtlinien für die Zusprennung von Investitionsbeiträgen an die Ersteller geeigneter Anlagen, die Strom aus Biomasse, Photovoltaik, Wind- und Kleinwasserkraft im Vermarkter-Versorgungsnetz einspeisen. Das Reglement ist ein Bestandteil der Vereinsstatuten Aargauer Naturstrom.

2. Grundlagen

Das Reglement basiert auf dem Vermarktungskonzept wie dies im Konzept Aargauer Naturstrom beschrieben ist. Für den Netzanschluss, respektive Übergabepunkt der Rückgelieferten Energie gelten die einschlägigen Reglemente und Vorschriften des zuständigen Netzbetreibers.

3. Geltungsbereich

Der Fonds steht allen Investoren von Produktionsanlagen für Strom aus Biomasse, Photovoltaik, Wind- und Kleinwasserkraft zur Verfügung, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die betroffene Anlage befindet sich im Vermarktergebiet,
- das netzbetreibende EW ist Mitglied des Vereins Aargauer Naturstrom,
- mit der künftigen Anlage wird Naturstrom aus einer oben aufgeführten Herkunft produziert,
- und der Betreiber der Anlage erklärt sich bereit die Rechte und Pflichten in der Vereinbarung zwischen Anlage-Betreiber, dem Verein Aargauer Naturstrom und dem betroffenen netzbetreibenden EW zu unterzeichnen.

4. Fondsverwendung

Die Fondsverwendung orientiert sich am Vereinszweck, und zwar der Förderung von Aargauer Naturstrom aus Biomasse, Photovoltaik, Wind- und Kleinwasserkraft, produziert in Kleinanlagen. Die Förderung von Aargauer Naturstrom wird durch die Sprechung von Investitionsbeiträgen sichergestellt.

5. Kommissionsmitglieder

Die Kommission setzt sich aus einem Mitglied der Energie-Fachstelle Aargau, aus einem Mitglied von SSES (Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie) und zwei Vereinsmitgliedern zusammen, wobei ein Mitglied von der AEW Energie AG gestellt wird. Ein Rechenschaftsbericht wird an der Mitgliederversammlung präsentiert. Das Reglement, welches durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, regelt die Befugnisse der Kommissionsmitglieder und Modalitäten.

6. Investitions-Anträge

6.1 Photovoltaik

Der zukünftige Eigentümer einer Produktionsanlage stellt dem Verein Aargauer Naturstrom einen schriftlichen Antrag. Diesem sind beizufügen: Technischer Anlagenbeschreibung, Projektpläne, Solarofferte, Anlagekennzahlen und eventuelle Baugenehmigung.

6.2 Kleinwasserkraft

Der Eigentümer eines Klein-Wasserkraftwerkes stellt dem Verein Aargauer Naturstrom einen schriftlichen Antrag. Diesem sind beizufügen: Technischer Anlagen-Beschrieb, Projektpläne, Nutzungsrechte, Anlagekennzahlen und Energiemenge pro Jahr.

6.3 Biomasse

Der Eigentümer eines Biomassekraftwerks stellt dem Verein Aargauer Naturstrom einen schriftlichen Antrag. Diesem sind beizufügen: Technischer Anlagen-Beschrieb, Projektpläne, Anlagekennzahlen, Herkunftsbeschreibung der Biomasse und Energiemenge pro Jahr.

6.4 Windkraft

Der Eigentümer eines Windkraftwerkes stellt dem Verein Aargauer Naturstrom einen schriftlichen Antrag. Diesem sind beizufügen: Technischer Anlagen-Beschrieb, Projektpläne, Anlagekennzahlen, Messwerte zum Windaufkommen, eventuelle Baugenehmigung und Energiemenge pro Jahr.

7. Zuteilung Investitionsbeiträge

Die Zuteilung von Investitionsbeiträgen aus dem Fonds erfolgt durch eine Kommission. Sie trifft sich nach Bedarf und behandelt die eingegangenen Anträge nach Eingangsdatum. Die Beitragshöhe wird paritätisch in Abhängigkeit der vorhandenen Geldsumme im Fonds nach Projekt und Eigentumssituation festgelegt. Ablehnende Entscheide werden begründet und protokolliert. Der rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Höhe der Investitionsbeiträge

Der Investitionsbeitrag richtet sich nach der Anlagenleistung, Verfügbarkeit und Standortwahl. Sind im Fonds keine Mittel mehr vorhanden, wird der Antragsteller auf einer Warteliste erfasst. Die Investitionsbeiträge sind auf max. Fr. 10'000.- pro Anlage begrenzt.

9. Auszahlung von Investitionsbeiträgen

Um einer Auszahlung eines Investitionsbeitrags nachzukommen bedarf es der Gutheissung des Projekts durch die Fonds-Kommission, die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen angehendem Produzent und Antragsteller sowie dem Verein Aargauer Naturstrom und die Vorlegung des Sicherheitsnachweises (SiNa) der installierten Anlage. Die Fonds-Auszahlungen werden über das im Verein Aargauer Naturstrom zuständige Ressort abgewickelt, erst nach Fertigstellung der Anlage. Die Auszahlung an den Antragsteller eines Investitionsbeitrags erfolgt direkt durch den Verein. Die Vereinbarung mit dem Produzenten wird zusammen mit dem betroffenen netzbetreibenden EW unterzeichnet.

10. Fondsäufnung

Die Äufnung erfolgt nach dem Konzept Aargauer Naturstrom. Über die Ein- und Auszahlungen des Fonds wird eine separate Buchhaltung geführt.

11. Fondsauflösung

Bei Auflösung des Vereins Aargauer Naturstrom entscheidet der Vorstand, wie das Fondskapital zweckgebunden verteilt wird.

12. Inkrafttreten

Das Reglement muss an der 1. Mitgliederversammlung genehmigt werden. Änderungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.